

Disclaimer:

Vorläufige rein informative Übersetzung des EU Guidance document - Berücksichtigung der Prävalenz von bewaffneten Konflikten und Sanktionen bei Sorgfaltspflichtregelungen

Dieser Leitfaden wurde entwickelt in Zusammenarbeit der Experten Gruppe der Kommission zur Europäischen Holzhandelsverordnung und der FLEGT Verordnung.

Der Leitfaden wurde noch nicht offiziell von der Europäischen Kommission angenommen oder gebilligt.

Alle geäußerten Ansichten sind die vorläufigen Ansichten der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und der für diese Rechtsvorschriften zuständigen Dienststelle der Europäischen Kommission und dürfen unter keinen Umständen als offizieller Standpunkt der Europäischen Kommission angesehen werden.

Entwurf: Stand 08.11.2019

## **LEITFADEN FÜR DIE EU-HOLZVERORDNUNG<sup>1</sup>: BERÜCKSICHTIGUNG DER PRÄVALENZ VON BEWAFFNETEN KONFLIKTEN UND SANKTIONEN BEI SORGFALTSPFLICHTREGELUNGEN**

Relevante Gesetzgebung: EUTR - Erwägung (3) und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b)

### A. Prävalenz von bewaffneten Konflikten und Sanktionen

In Erwägungsgrund 3 der EU-Holzverordnung (EUTR) wird darauf hingewiesen, dass illegaler Holzeinschlag mit bewaffneten Konflikten verbunden sein kann. Gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) müssen die Sorgfaltspflichtregelungen der Marktteilnehmer einschlägige Risikobewertungskriterien enthalten, um das Risiko zu analysieren und zu bewerten, ob illegal geschlagenes Holz auf den EU-Markt gebracht wird, einschließlich der Berücksichtigung der Häufigkeit bewaffneter Konflikte und des Vorhandenseins von Sanktionen, die vom UN-Sicherheitsrat oder vom Rat der Europäischen Union gegen Holzimporte oder -exporte verhängt wurden.

Obwohl die EUTR keine operative Definition von "der Häufigkeit bewaffneter Konflikte"<sup>2</sup> enthält, wird empfohlen, dass die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und Marktteilnehmer für die Zwecke der EUTR dieses Risikobewertungskriterium anwenden, wobei insbesondere die Definition von "konfliktbelasteten und risikoreichen Gebieten" in der Verordnung (EU) 2017/821 über Konfliktmineralien<sup>3</sup> (Conflict Minerals Regulation) zu berücksichtigen ist, die besagt:

*„Konflikt- und Hochrisikogebiete“ Gebiete, in denen bewaffnete Konflikte geführt werden oder die sich nach Konflikten in einer fragilen Situation befinden, sowie Gebiete, in denen Staatsführung und Sicherheit schwach oder nicht vorhanden sind, zum Beispiel gescheiterte Staaten, und in denen weitverbreitete und systematische Verstöße gegen internationales Recht einschließlich Menschenrechtsverletzungen stattfinden;*

Eine ausführlichere Erläuterung dieser Definition, einschließlich ihrer Schlüsselemente finden Sie in Abschnitt 3 - "Verständnis der Definition von konfliktbehafteten und risikoreichen Gebieten" der Empfehlung (EU) 2018/1149<sup>4</sup> der Kommission zu unverbindlichen Leitlinien für die Ermittlung von konfliktbehafteten und risikoreichen Gebieten und anderen Risiken der Lieferkette gemäß der Verordnung (EU) 2017/821.

<sup>1</sup> Nichts in diesem Leitfaden ersetzt den direkten Bezug auf die beschriebenen Instrumente, und die Kommission übernimmt keine Haftung für Verluste oder Schäden, die durch Fehler oder Aussagen in diesem Leitfaden verursacht werden. Nur der Europäische Gerichtshof kann über die Auslegung der Verordnung endgültig entscheiden.

<sup>2</sup> Siehe Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b).

<sup>3</sup> Verordnung (EU) 2017/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Festlegung von Sorgfaltspflichten für Importeure von Zinn, Tantal und Wolfram, ihren Erzen und Gold aus konfliktbehafteten und Hochrisikogebieten in der Union.

<sup>4</sup> Empfehlung der Kommission (EU) 2018/1149 zu unverbindlichen Leitlinien für die Ermittlung von konfliktbelasteten und risikoreichen Gebieten und anderen Risiken der Lieferkette gemäß der Verordnung (EU) 2017/821, <https://eurlex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018H1149&from=EN>

Die EUTR führt auch ausdrücklich die vom UN-Sicherheitsrat oder dem Rat der Europäischen Union verhängten Sanktionen gegen Holzimporte oder -exporte als relevante Risikobewertungskriterien im Rahmen der Sorgfaltspflichtregelung der Marktteilnehmer auf. Informationen über diese Sanktionen sind auf der Website der UN<sup>5</sup> und der Europäischen Kommission<sup>6</sup> öffentlich zugänglich. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Sanktionen zwar nicht ausdrücklich auf "Holzimporte oder -exporte" abzielen, aber Lieferungen von Holz und Holzzeugnissen mit Unternehmen (unter anderem Holzeinschlags-, Verarbeitungs- oder Exportunternehmen) oder Einzelpersonen (unter anderem wirtschaftliche Eigentümer von verbundenen Unternehmen, Managern und Mitarbeitern oder Auftragnehmern) in Beziehung/Verbindung stehen, die selbst Sanktionen unterliegen. Darüber hinaus könnten Informationen auf der Beobachtungsliste der nationalen Regierung ebenfalls überprüft werden<sup>7</sup>.

## **B. Leitfaden**

Um die "Häufigkeit bewaffneter Konflikte" zu bestimmen, sollten sich die Marktteilnehmer nicht auf eine einzige Informationsquelle verlassen. Internationale Organisationen und Regierungsquellen, Berichte von Organisationen der Zivilgesellschaft, wissenschaftliche Publikationen usw. könnten alle relevante Informationen für die Sorgfaltspflichtregelungen beinhalten. Abschnitt 4 der Empfehlung (EU) 2018/1149<sup>8</sup> der Kommission enthält eine indikative, nicht vollständige Liste relevanter Open-Source-Informationen, die Behörden und Unternehmen bei der Identifizierung konfliktbehafteter und risikoreicher Gebiete unterstützen soll. Auch andere nationale oder regionale Quellen, wie die Internetseiten der Außenministerien der EU-Mitgliedstaaten und die von Drittländern, bieten in diesem Zusammenhang oft aktuelle Informationen. Es sollte anerkannt werden, dass die Häufigkeit bewaffneter Konflikte in einem Land möglicherweise nicht einheitlich ist, und daher müssen die Sorgfaltspflichtregelungen ausreichend robust sein, um Risikoschwankungen auf der geeigneten subnationalen Ebene und entlang der Lieferkette zu erkennen.

Bei der Bewertung der "Häufigkeit bewaffneter Konflikte" müssen Sorgfaltspflichtregelungen Situationen identifizieren, in denen der Forstsektor von dem Ausbruch oder der Fortsetzung gewaltsamer Konflikte betroffen ist und dazu beiträgt, die nationalen Bemühungen um Entwicklung, gute Regierungsführung und Rechtsstaatlichkeit zu untergraben. Die Sorgfaltspflichtregelung muss ausreichend robust sein, um festzustellen, ob die unter den EUTR fallenden Produkte von Konfliktparteien geerntet, gehandelt oder ausgeführt wurden. Es ist wichtig, dass der Marktteilnehmer auch über das Vorherrschen bewaffneter Konflikte zum vorgesehenen Zeitpunkt der Holzernte informiert ist. Ebenso müssen die Sorgfaltspflichtregelungen robust genug sein, um zu erkennen, wann sanktionierte Personen und/oder Unternehmen an einer Lieferkette beteiligt sind. Die Marktteilnehmer sollten daher berücksichtigen, an wen und wohin sie ihre Zahlungen für die Holzprodukte überweisen.

Die Anwendung der Sorgfaltspflicht im Zusammenhang mit der Häufigkeit bewaffneter Konflikte erfordert die Ermittlung und Bewertung des Risikos in der Lieferkette, welches Holz und Holzzeugnisse aufweisen könnten, die in konfliktbelasteten, stark gefährdeten Gebieten und ohne Strafverfolgung geerntet werden.

Bei der Bewertung des Zusammenhangs zwischen der Häufigkeit von bewaffneten Konflikten, illegalem Holzeinschlag und damit verbundenem Holzhandel sollten die Marktteilnehmer unter anderem Folgendes berücksichtigen:

- Ob sich ein Teil der Holzlieferkette in konfliktbehafteten und risikoreichen Gebieten befindet und wo und wann das Risiko besonders hoch sein könnte;
- Ob es Informationen darüber gibt, dass illegaler Holzeinschlag oder illegaler Holzhandel zur

<sup>5</sup> <https://www.un.org/sc/suborg/en/sanctions/un-sc-consolidated-list>

<sup>6</sup> Siehe [http://ec.europa.eu/dgs/fpi/what-we-do/sanctions\\_en.htm](http://ec.europa.eu/dgs/fpi/what-we-do/sanctions_en.htm) für die aktualisierte Liste der geltenden "Restriktiven Maßnahmen (Sanktionen)", für die "Konsolidierte Liste der Personen, Gruppen und Körperschaften, die EU-Finanzsanktionen unterliegen" und "Konsolidierte Finanzsanktionen als PDF".

<sup>7</sup> z.B. das OFAC (Office of Foreign Assets Control) Speziell benannte Listen:

<https://sanctionssearch.ofac.treas.gov/>

<sup>8</sup> <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A32018H1149>

Finanzierung von Gewalt oder anderen schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht verwendet wird;

- Inwieweit Sicherheitskräfte (Militär, Polizei usw.) und bewaffnete Gruppen bekanntermaßen an der Ausbeutung (z.B. Ernte, Handel oder Export) von Holz und Holzzeugnissen beteiligt sind, einschließlich der Erpressung von Geld durch Blockade der Produktion oder des Transports von legal geschlagenem Holz;
- Ob lokale Regierungs- und Sicherheitsmängel dazu beitragen, das Risiko von Verstößen gegen die geltenden Gesetze über die Rechte Dritter in Bezug auf Nutzung und Besitz, die von der Holzernte betroffen sind, erheblich zu erhöhen. Wie in allen Fällen, in denen geltende Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit der Holzernte im weiteren Sinne durch Straftaten (z.B. sklavenähnliche Arbeit) verletzt werden und diese Praktiken bekannt sind und die entsprechenden Informationen öffentlich zugänglich sind, sollten sie bei der Risikobewertung berücksichtigt werden, da solche Straftaten das Risiko der Rechtswidrigkeit im engeren Sinne erhöhen;

Gegebenenfalls muss das Risikobewertungsverfahren der Marktteilnehmer eine klare und kohärente Bewertung der Häufigkeit bewaffneter Konflikte enthalten. Der Marktteilnehmer muss auch nachweisen können, wie eine Entscheidung über Maßnahmen zur Risikominderung getroffen wurde und wie der Marktteilnehmer den Grad des Risikos bestimmt hat<sup>9</sup>.

In einem Kontext der Häufigkeit bewaffneter Konflikte oder von Sanktionen des UN-Sicherheitsrates oder des Rates der Europäischen Union sollten die Marktteilnehmer auch spezifische Maßnahmen in Betracht ziehen, unter anderem:

- Einholung von "Informationen über das Eigentum (einschließlich des wirtschaftlichen Eigentums) und die Unternehmensstruktur von Lieferanten und ihren verbundenen Unternehmen, einschließlich der Namen von leitenden Angestellten und Direktoren; der geschäftlichen, staatlichen, politischen oder militärischen Verbindungen des Unternehmens und der leitenden Angestellten (insbesondere mit Schwerpunkt auf potenzielle Beziehungen zu nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen oder öffentlichen oder privaten Sicherheitskräften)"<sup>10</sup>;
- Einholung von unabhängig geprüften<sup>11</sup> forensischen Finanzberichten von Lieferanten, um sicherzustellen, dass keine Zahlungen an bewaffnete Gruppen geleistet wurden, z.B. um den Transport von Holz durch das von ihnen kontrollierte Gebiet, einschließlich staatlicher und nichtstaatlicher Gebiete, oder deren Tochtergesellschaften unter Verletzung des geltenden nationalen Rechts zu ermöglichen;

Ist das Risiko des illegalen Holzeinschlages und der festgestellten Praktiken nicht vernachlässigbar, muss der Marktteilnehmer entweder Minderungsmaßnahmen ergreifen, gefolgt von einer neuen Risikobewertung<sup>12</sup> oder er darf das Holz oder die Holzzeugnisse nicht auf dem EU-Markt in Verkehr bringen. Die Risikominderungsmaßnahmen müssen zusammengenommen das Risiko wirksam auf ein vernachlässigbares Maß reduzieren. Für den Fall, dass alle Risikominderungsmaßnahmen<sup>13</sup> zusammengenommen kein vernachlässigbares Risiko erreichen können, muss der Marktteilnehmer es unterlassen, das Holz auf dem EU-Markt in Verkehr zu bringen. Das Risiko des illegalen Holzeinschlages und Praktiken im Zusammenhang mit der Häufigkeit bewaffneter Konflikte und dem Vorhandensein von Sanktionen sollte auch von den zuständigen EUTR-Behörden bei der Erstellung ihrer regelmäßig zu überprüfenden risikobasierten Kontrollpläne gebührend berücksichtigt werden.

---

<sup>9</sup> Siehe Artikel 5.2 der Durchführungsverordnung (EU) 607/2012 der Kommission.

<sup>10</sup> OECD Due Diligence Guidance for Responsible Supply Chains of Minerals from Conflict-Affected and High Risk Areas, Third Edition, <http://www.oecd.org/daf/inv/mne/OECD-Due-Diligence-Guidance-Minerals-Edition3.pdf>

<sup>11</sup> Siehe Abschnitt 6

<sup>12</sup> Siehe Abschnitt über Maßnahmen zur Risikominderung

<sup>13</sup> Siehe Abschnitt über Maßnahmen zur Risikominderung